

licher Angebote aus seiner Sicht meint dargelegt zu haben, dass die in der Schwacke-Liste verzeichneten Mietpreise deutlich übersetzt sind. Aus den vorgelegten Angeboten der Firmen XXX, XXX und XXX (Bl. 38ff.d.A.) ist nicht erkennbar, ob und in welcher Höhe der Mieter bei der Anmietung zusätzliche Nebenkosten für Zustellung, Abholung, Haftungsreduzierung und Winterreifen zu entrichten hat. Infolgedessen kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass im Falle der Anmietung eines Fahrzeuges der Mietpreis einschließlich aller Nebenkosten unterhalb des in der Schwacke-Liste ausgewiesenen Mietpreises gelegen hätte. Damit lassen sich Vergleiche der „Endpreise“ der von der Beklagten angeführten Vergleichsangebote mit den von der Klägerin geltend gemachten „Endpreisen“ nach der Schwacke-Liste nicht anstellen. Erst durch den Vergleich der Endpreise ergibt sich jedoch, welches tatsächlich das billigere Angebot wäre.

Vor allem jedoch stammen die Angebote der Beklagten vom September oder Oktober 2011, während die Geschädigte ein Mietfahrzeug im März 2011 benötigte. Dass die in den Angeboten ausgewiesenen Mietpreise aus Sep/Okt 2011 auch in dem in Rede stehenden Zeitraum identisch gewesen wären, kann nicht schlicht unterstellt werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Internetangeboten um stark schwankende kontingentabhängige Angebotspreise handelt, die nicht zwingend den ortsüblichen Preis widerspiegeln und deshalb für die Beurteilung des marktüblichen Normaltarifs nach insoweit ebenfalls festgestigter Rechtsprechung nicht heranzuziehen sind.

In Anbetracht dessen hält das Gericht die von der Klägerin zugrunde gelegte Schwacke-Liste für eine geeignete Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO, ohne dass es dafür der Einholung eines Sachverständigengutachtens zu deren Geeignetheit sowie der Frage, ob darin nicht die üblichen Normaltarife abgebildet werden, bedurfte.

Dem Beklagten ist es auch nicht gelungen nachzuweisen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmie-

tung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadenminderungspflicht zugemutet werden konnte.

Es obliegt insofern dem Schädiger bzw. seinem Haftpflichtversicherer, konkrete Umstände aufzuzeigen, aus denen sich ergibt, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif „ohne weiteres zugänglich“ war, weil ihm etwa tatsächlich auch ein Fahrzeug zum „Normaltarif“ angeboten worden war.

Ebenso sind Nebenkosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens grundsätzlich als erstattungsfähig anzusehen, wenn diese angefallen und in Rechnung gestellt worden sind.

Auch die Kosten für die Winterreifen sind erstattungsfähig. „Erforderlich“ ist demnach der Geldbetrag, der nach den Marktgegebenheiten für eine solche Anmietung aufgewandt werden muss. Wenn auf dem Mietwagenmarkt Mietfahrzeuge mit Winterbereifung nur gegen Zahlung eines Zuschlags für dieses Ausstattungsmerkmal angeboten werden, dann ist der zusätzliche Kostenaufwand für die Ausstattung mit Winterreifen erforderlich i. S. v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Vorausgesetzt ist dabei, dass die Winterbereifung ihrerseits erforderlich ist, um den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Kfz auszugleichen (OLG Stuttgart, NZV 556ff.).

Die Klägerin hat auch Anspruch auf einen Zuschlag von 20 % wegen unfallbedingter Zusatzleistungen auf die so errechneten Mietwagenkosten (Normaltarif), wie sie ihn geltend macht. Nach ständiger Rechtsprechung des Landgerichts Trier (LG Trier 19.02.2008 Az.: 1 S 222/07) ist bei einem Unfallersatzwagen ein pauschaler Aufschlag von 20 % angemessen. Dieser Aufschlag ist zur Bemessung des durchschnittlichen Wertes der Mehrleistungen bei der Vermietung von Unfallfahrzeugen im Vergleich zur „normalen“ Autovermietung angemessen und ausreichend, § 287 ZPO.

Gegen das Urteil wurde vor dem Landgericht Trier inzwischen Berufung eingelegt.

■ Vorprozessuale Zahlung ist Anerkenntnis dem Grund nach

1. Vorprozessuale Zahlungen von Kraftfahrzeughaftpflichtversicherern auf Schadenspositionen beinhalten ein Anerkenntnis dem Grunde nach insofern, dass der Anspruchsteller auch aktivlegitimiert ist und diese Aktivlegitimation folglich von dem Unfalverursacher bzw. dessen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung als anerkannt anzusehen ist.
2. Vorprozessual vorgelegte Orientierungshilfen bezüglich der Höhe von Mietwagenkosten entfalten keinerlei Bindungswirkung, insofern ist ein Geschädigter nicht auf die dort genannten verringerten Sätze zu verweisen.
3. Die Mietwagenkosten sind nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2010 zu schätzen. Hierbei sind auch die Kosten einer Haftungsbegrenzung erstattungsfähig.

Amtsgericht Schmallenberg 3 C 180/11 vom 09.01.2012
(eingesandt von Rechtsanwalt Stark, Ochsendorf und Coll.)

Sachverhalt

Das Amtsgericht Schmallenberg hat durch die Direktorin des Amtsgerichts für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 213,26 Euro nebst Zinsen

in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.09.2011 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 19 % und die Beklagte zu 81 %. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

...

Die Aktivlegitimation des Klägers ist gegeben. Die Beklagte hat im vorgerichtlichen Verfahren anstandslos an den Kläger gezahlt und damit selber anerkannt, dass sie aktivlegitimiert ist.

Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung i. S. d. § 249 BGB. Sie sind allerdings nicht unbeschränkt, sondern nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie als „erforderlicher“ Aufwand zur Schadensbeseitigung anzusehen sind. Das aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleitete Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichtet den Geschädigten, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass der Geschädigte von mehreren auf dem relevanten örtlichen Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Hat sich ein besonderer Tarif für Ersatzwagen nach Unfällen entwickelt, der nicht mehr maßgeblich von Angebot und Nachfrage bestimmt wird (sog. Unfallsersatztarif), und liegt dieser erheblich über dem für Selbstzahler angebotenen Normaltarif, ist zu prüfen, ob und wie weit ein solcher Tarif nach seiner Struktur als erforderlicher Aufwand zur Schadensbeseitigung angesehen werden kann. Der Geschädigte verstößt in diesem Zusammenhang nur dann nicht gegen seine Schadensminderungspflicht, wenn er darlegt und gegebenenfalls beweist, dass die Besonderheiten des abgerechneten Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation verursacht sind. Dabei ist es nicht erforderlich, die Kalkulationsgrundlage des konkreten Anbieters im Einzelnen betriebswirtschaftlich nachzuvollziehen. Vielmehr kommt es allein darauf an, ob etwaige Mehrleistungen und Risiken bei der Vermietung an Unfallgeschädigte generell einen erhöhten Tarif rechtfertigen.

Im Übrigen kann der Geschädigte im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung auch einen nicht als erforderlich anzusehenden Unfallsatztarif verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer „(Normal-)Tarif“ zugänglich war.

Das Gericht ist bei der Berechnung der Höhe der Klageforderung von der Schwackliste 2010 ausgegangen. Nach wie vor hält das Gericht diese Liste für aussagekräftig.

Das beschädigte Fahrzeug war in der Gruppe 5 der Schwackeliste einzuordnen. Das Gericht ist vom arithmetischen Mittel ausgegangen. Dieses beträgt pro Tag 93,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer und für 3 Tage 297,00 Euro, somit insgesamt 390,00 Euro. Die Haftungsbegrenzung in Höhe von 94,58 Euro ist hinzuzurechnen, was einen Gesamtbetrag in Höhe von 484,58 Euro ergibt. Unter Berücksichtigung der Zahlung in Höhe von 271,32 Euro verbleibt ein Betrag von 213,26 Euro.

Die Anmietung erfolgte vom 18.04.–21.04. Die Notwendigkeit für Winterreifen ist nicht zu erkennen.

Der Feststellungsanspruch ist begründet. Dies ergibt sich aus dem zuvor ausgeführten.

Die Beklagte kann den Kläger auch nicht auf den 28.03.2011 verweisen. Dort ist angeführt, die folgende Tabelle dient als Orientierungshilfe, zu welchen Preisen Mietwagen erhältlich sind. Konkrete Angebote unter Benennung der Firmen enthält dieses Schreiben nicht. Damit ist es ungeeignet, den Kläger auf die Schadensminderungspflicht hinzuweisen. Es ist nicht Sache des Geschädigten, auf dem Markt so lange zu forschen, bis er die als Empfehlung der Versicherung mitgeteilten Preise ausfindig gemacht hat. Der Klage war somit im zugesprochenen Umfang stattzugeben.

Hinweise für die Prozesspraxis:

Versicherer wenden häufig im Gerichtsverfahren ein, dass ihre Eintrittspflicht fraglich sei und der Autovermieter deshalb einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 RDG begangen habe, als er sich die Schadenersatzforderung abgetreten und sie später gegenüber dem Haftpflichtversicherer geltend gemacht habe. Hintergrund ist die nun höchstichterlich geklärte Frage, dass eine Abtretung erfüllungshalber bei der Frage ausschließlich nach der Höhe des Anspruchs wegen Mietwagenkosten keinen Verstoß gegen das RDG darstelle. Der Versicherer versucht hier zu konstruieren, dass die Haftung dem Grunde nach ungeklärt sei und es sich deshalb nicht nur um eine Nebenleistung zur Hauptleistung Autovermieter handeln könne, wenn die Schadenersatzpflicht dem Grunde nach strittig sei.

Das Amtsgericht hat das zurückgewiesen, da die Versicherung ja bereits gezahlt habe, nur eben der Höhe nach zu wenig.

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.

Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Anzeigenleitung
Doris Kucklick
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.

Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, einschließlich der Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.